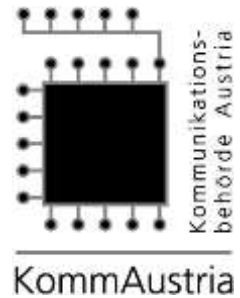


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



RSb

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 1.960/13-015

Sachbearbeiter/in
Mag. Fössl

☎ Nebenstelle
466

Datum
07.08.2013

Straferkenntnis

Sie haben

am	um (von–bis) Uhr	in
<p>1. jedenfalls im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 17.10.2012, das Kabelfernsehprogramm „XY TV“ unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH verbreitet, ohne dies bei der Regulierungsbehörde KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79 spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit angezeigt zu haben sowie</p> <p>2. jedenfalls im Zeitraum vom 05.09.2012 bis zum 17.10.2012, den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf unter der Internetadresse http://www.xytv.info/files/sendungen.php bereit gestellt, ohne dies bei der Regulierungsbehörde KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79 spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit angezeigt zu haben.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

- § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendiensteegesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 17.10.2012;
- § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G im Zeitraum vom 05.09.2012 bis zum 17.10.2012.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatz-freiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1.) 70 Euro	1.) 1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013.
2.) 70 Euro	2.) 1 Stunde	keine	§ 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **14,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **-- Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

154,- Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.960/13-015** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund einer Überprüfung der Programmliste der von der LIWEST Kalbemedien GmbH in ihrem Kabelnetz verbreiteten Programme sowie der amtswegigen Überprüfung der Adresse <http://www.xytv.info/files/sendungen.php> am 05.09.2012 ergab sich der Verdacht, dass das vom Beschuldigten veranstaltete Programm „XY TV“ im Kabelnetz und als audiovisueller Mediendienst auf Abruf bereitgestellt wird, ohne dass der Beschuldigte der Verpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G, die Aufnahme der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter und Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf der KommAustria jeweils zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen, nachgekommen ist.

Mit Schreiben vom 01.10.2012 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren betreffend der Nichtanzeige eines Kabelrundfunkprogramms und eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ein und forderte den Beschuldigten diesbezüglich zu einer Stellungnahme binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens auf. Der Beschuldigte kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 17.10.2012 und ergänzend mit Schreiben vom 22.10.2012 nach.

Mit Schreiben vom 11.04.2013, KOA 1.960/13-007, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich der Vorwürfe auf, er habe

1. jedenfalls im Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 17.10.2012 bei der Regulierungsbehörde KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, das von ihm veranstaltete und unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH verbreitete Kabelfernsehprogramm „XY TV“ nicht angezeigt sowie
2. jedenfalls im Zeitraum vom 05.09.2012 bis zum 17.10.2012 bei der Regulierungsbehörde KommAustria in 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, den von ihm unter der Internetadresse <http://www.xytv.info/files/sendungen.php> angebotenen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf nicht angezeigt.

Am 29.04.2013 erschien der Beschuldigte persönlich zur Einvernahme und machte ergänzende Angaben. In seiner Rechtfertigung gestand der Beschuldigte die Nichtanzeige des Kabelfernsehprogramms „XY TV“ als auch die Nichtanzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf unter der Adresse <http://www.xytv.info/files/sendungen.php> und führte im Wesentlichen aus, dass die Unterlassung der Anzeigen auf Unkenntnis und Zeitmangel aufgrund privater als auch beruflicher Umstände basiert habe. Zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme sei er zudem davon ausgegangen, dass die Anzeigen von der Wirtschaftskammer als zuständige Interessensvertreterin automatisch vorgenommen würden.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 12.07.2013, KOA 1.960/13-019, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G unter anderem fest, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G jeweils dadurch verletzt hat, dass er die Verbreitung des Fernsehprogramms „XY TV“ über diverse Kabelnetze in der Senderegion Oberösterreich sowie die Verbreitung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „XY TV“ unter der Adresse <http://www.xytv.info/files/sendungen.php> nicht binnen zwei Wochen vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit bei der KommAustria angezeigt hat.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschuldigte veranstaltet jedenfalls seit dem 01.01.2011 das Kabelfernsehprogramm „XY TV“, welches in Kabelnetzen in der Senderegion Oberösterreich, unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH, verbreitet wird. Bei dem Programm „XY TV“ handelt es sich um ein Regionalprogramm, welches regionale Berichterstattung aus dem Mühlviertel in den Kategorien Sport, Kultur, Politik, Wirtschaft, Soziales, Familie und Freizeit beinhaltet. Zudem werden die vom Beschuldigten produzierten und ausgestrahlten Sendungen jedenfalls seit dem 05.09.2012 unter der Adresse <http://www.xytv.info/files/sendungen.php> zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Die Anzeigen erfolgten erst im Zuge der vom Beschuldigten im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens abgegebenen Stellungnahme vom 17.10.2012.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 12.07.2013, KOA 1.960/13-019, stellte die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G unter anderem fest, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G dadurch verletzt hat, dass er die Verbreitung des Fernsehprogramms „XY TV“ über diverse Kabelnetze in der Senderegion Oberösterreich sowie die Verbreitung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „XY TV“ unter der Adresse <http://www.xytv.info/files/sendungen.php> nicht binnen zwei Wochen vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit bei der KommAustria angezeigt hat.

Der Beschuldigte hat nicht rechtzeitig im Vorhinein angezeigt, da er keine Kenntnis von den Verpflichtungen besaß und aufgrund privater und beruflicher Umstände unter Zeitmangel litt. Im Zeitpunkt der Kenntnisnahme dieser Verpflichtungen ging er davon aus, dass die Anzeigen von der Wirtschaftskammer als zuständige Interessensvertreterin bzw. der LIWEST Kabelmedien GmbH automatisch vorgenommen werden würden und an ihn herangetreten wird, falls seinerseits aktive Schritte notwendig gewesen wären.

Das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten beträgt EUR x.xxx,-. Es bestehen Unterhalts- und Sorgepflichten gegenüber seinen zwei minderjährigen Kindern.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Beschuldigten sowie die Feststellungen zur Aufnahme der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter des Programms „XY TV“ und der Aufnahme der Tätigkeit als Mediendiensteanbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf ergeben sich aus den Anzeigen vom 17.10.2012 und dem ergänzenden Schreiben vom 22.10.2012, KOA 1.960/12-048, sowie dem vollumfänglichen Geständnis.

Die Feststellungen zum monatlichen Nettoeinkommen und der bestehenden Sorgepflichten ergeben sich zum einen aus der vom Beschuldigten getätigten Aussage im Rahmen der Vernehmung vom 29.04.2012, KOA 1.960/13-015, wonach er monatlich über ein Nettoeinkommen zwischen EUR xxx,- und EUR x.xxx,- verfüge, sowie dem Bericht der Statistik Austria zu den Jahreseinkünften vor Steuern der männlichen ausschließlich selbstständigen Erwerbstätigen nach Branchen aus dem Jahr 2011. Demgemäß beträgt das Bruttojahresgehalt eines selbstständigen männlichen Rundfunkveranstalters im Durchschnitt EUR 17.397,-, was einem monatlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.240,- entspricht. Vor dem Hintergrund der bestehenden Sorgepflichten, als auch der mittlerweile länger andauernden selbstständigen Tätigkeit erscheinen monatlich erzielte Einkünfte unterhalb der bedarfsorientierten Mindestsicherung (diese beträgt ca. EUR 794,91,- im Jahr 2013 für Alleinerziehende) eher unrealistisch, sodass von einem realistischen und glaubwürdigen Nettoeinkommen von monatlich EUR x.xxx,- auszugehen ist.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 4.000.- Euro

zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 AMD-G nicht nachkommt.

Gemäß § 64 Abs. 5 AMD-G sind die Verwaltungsstrafen durch die KommAustria zu verhängen.

4.2. Zum objektiven Tatbestand

Aufgrund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens sowie den Feststellungen des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 12.07.2013, KOA 1.960/13-019, steht fest, dass der Beschuldigte die Bestimmung des § 9 Abs.1 AMD-G verletzt hat.

§ 9 Abs. 1 AMD-G lautet wörtlich:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9 (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.“

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass der Beschuldigte jedenfalls seit dem 01.01.2011 das Kabelfernsehprogramm „XY TV“ in Kabelnetzen in Oberösterreich, unter anderem im Kabelnetz der LIWEST Kabelmedien GmbH, verbreitet. Darüber hinaus stellt er die von ihm produzierten Sendungen des Programms „XY TV“ jedenfalls seit dem 05.09.2012 auf der Homepage von „XY TV“ unter der Adresse <http://www.xytv.info/files/sendungen.php> zum Abruf als Service für die Zuseher zur Verfügung. Die aufgenommene Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter des Programms „XY TV“ wäre der KommAustria spätestens zwei Wochen vor deren Aufnahme anzuzeigen gewesen. Gleiche Rechtspflicht hätte hinsichtlich der Aufnahme der Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf bestanden. Die Anzeigen erfolgten zum 17.10.2012.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte durch die Unterlassung der vorherigen Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter sowie der Aufnahme der Tätigkeit als Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, jeweils gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 1 AMD-G verstoßen hat. Es liegt daher, wie mit Bescheid der KommAustria vom 12.07.2013, KOA 1.960/13-019, rechtskräftig festgestellt, in beiden Fällen eine Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vor.

Angesichts des festgestellten Sachverhalts und den rechtskräftig gegenüber dem Beschuldigten festgestellten Verletzungen des § 9 Abs. 1 AMD-G ist der Tatbestand des § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G in beiden Fällen in objektiver Hinsicht erfüllt. Rechtfertigungsgründe sind während des Verfahrens nicht hervor gekommen.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbilds ist von einem Unterlassungsdelikt mit der Wirkung eines Dauerdelikts auszugehen, bei welchem das strafbare Verhalten erst dann aufhört, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht zum Handeln nachkommt, sodass auch die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands pönalisiert ist (vgl. UVS Wien 11.03.2009, UVS-06/34-9386/2008/12, zum vergleichbaren § 9 Abs. 1 PrTV-G [nunmehr AMD-G], mwN).

Im vorliegenden Fall begann das rechtswidrige Unterlassen der Anzeige durch den Beschuldigten gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G hinsichtlich der Verbreitung des Kabelfernsehprogramms „XY TV“ jedenfalls am 01.01.2011 und hinsichtlich der Verbreitung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf jedenfalls am 05.09.2012 und endete jeweils mit den Anzeigen des gegenständlichen Kabelrundfunkprogramms und des Mediendienstes auf Abruf am 17.10.2012, sodass der tatgegenständliche Zeitraum für die Verbreitung des Fernsehprogramms „XY TV“ jedenfalls vom 01.01.2011 bis zum 17.10.2012 und für die Verbreitung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf jedenfalls vom 05.09.2012 bis zum 17.10.2012 andauerte.

4.3. Zum subjektiven Tatbestand – Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen gemäß § 64 Abs. 1 Z 4 iVm § 9 Abs. 1 AMD-G als Erfolgsdelikte oder als Ungehorsamsdelikte zu qualifizieren sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Bei Ungehorsamsdelikten besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den vorgeworfenen Übertretungen des § 9 Abs. 1 AMD-G um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat.

Der Beschuldigte hat ausgeführt, dass die Unterlassung der Anzeigen auf Unkenntnis und Zeitmangel aufgrund privater als auch beruflicher Umstände basiert habe und dass er zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme davon ausgegangen sei, dass die Anzeigen von der Wirtschaftskammer als zuständige Interessensvertreterin automatisch vorgenommen würden.

Der Beschuldigte konnte damit jedoch nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G trifft:

Als Betreiber eines Unternehmens, welches sich mit der Filmproduktion (Herstellung von zur öffentlichen Aufführung bestimmten Laufbildern und Bildträgern jeder Art) befasst sowie der damit verbundenen Tätigkeit als Kabelfernsehveranstalter und Anbieter eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, oblag es dem Beschuldigten, sich mit allen für seine Tätigkeit maßgeblichen Gesetzesvorschriften vertraut zu machen und ihnen nachzukommen. Bei Anwendung der ihm obliegenden gebotenen Sorgfalt hätte sich der Beschuldigte vor Beginn seiner Tätigkeiten informieren müssen, ob er durch die jeweilige Tätigkeit einer Anzeigepflicht nach dem AMD-Gesetz unterliegt. Er hätte sich genauere Kenntnis über die Vorschriften des AMD-Gesetzes verschaffen müssen. Unter Berücksichtigung seiner beruflichen Tätigkeit war die Beachtung der ihm obliegenden Sorgfalt, sich über sämtliche für ihn relevanten Vorschriften, insbesondere auch die des AMD-Gesetzes zu informieren, möglich und zumutbar.

Dass er irrtümlich davon ausging, die Wirtschaftskammer werde als zuständige Interessensvertreterin automatisch die Anzeigen vornehmen, schließt das Verschulden nicht aus. Ebenso reicht die Rechtfertigung, dass er aufgrund seiner Unkenntnis und eines Zeitmangels die Vornahme der Anzeigen unterlassen hat, nicht aus um ein Verschulden auszuschließen. Ein Verschulden kann nämlich nur dann ausgeschlossen werden, wenn dem Betroffenen die Verwaltungsvorschriften trotz Anwendung der nach seinen Verhältnissen erforderlichen Sorgfalt unbekannt geblieben sind (vgl. VwGH 24.04.2006, 2005/09/0021).

Trifft den Betroffenen auch nur ein geringes Verschulden (Fahrlässigkeit) an dem Rechtsirrtum, scheidet dieser als Schuldausschließungsgrund aus. An den Beschuldigten ist als Einzelunternehmer ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Bei der ihm obliegenden pflichtgemäßen und sorgfältigen Befassung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften hätte er daher zum Ergebnis kommen müssen, dass sowohl für die Verbreitung des Kabelfernsehprogramms als auch hinsichtlich der Verbreitung des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf eine Anzeigeverpflichtung gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegt. Auch wäre bei einer allenfalls auftretenden Rechtsunsicherheit das Einholen weiterer Erkundigungen von Nöten und dem Beschuldigten zumutbar gewesen. Dass derlei geschehen wäre, hat der Beschuldigte nicht vorgebracht und es sind im Verfahren auch keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges sorgfaltsgemäßes Verhalten hervorgekommen. Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen, sodass von Fahrlässigkeit auszugehen ist.

Der Beschuldigte hat daher in beiden Fällen jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretungen nach § 64 Abs. 1 Z 4 AMD-G begangen und dadurch § 9 Abs. 1 AMD-G verletzt.

4.4. Strafbemessung

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Sie kann den Beschuldigten jedoch gleichzeitig unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG ist das kumulative Vorliegen beider in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich ein geringfügiges Verschulden und lediglich unbedeutende Folgen. Von

geringem Verschulden iSd § 21 VStG ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141).

Im vorliegenden Fall tritt das tatbildmäßige Verhalten nicht erheblich hinter den in der betreffend Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück. Bei einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G handelt es sich um eine Umgehung der regulatorischen Vorschriften, deren Beachtung eine konstituierende Voraussetzung regulatorischer Tätigkeit darstellt. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es der Behörde die Rechtsaufsicht – durch die Möglichkeit der Kenntnisnahme der sich am Markt befindlichen Rundfunkveranstalter – überhaupt zu ermöglichen. Darüber hinaus soll sie der Behörde unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse (§§ 10 und 11 AMD-G) ermöglichen bzw. bedeutend erleichtern (*Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze³, 446 mwN.).

Es ist davon auszugehen, dass vorliegend in beiden Fällen gerade die typischen Fälle einer Verletzung des § 9 Abs. 1 AMD-G vorliegen und daher ein Absehen von der Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG ausgeschlossen ist. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher aus den eben dargelegten Gründen nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Die Einkommen-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Strafe zu berücksichtigen.

Der Strafbemessung im vorliegenden Fall wird daher ein monatliches Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR x.xxx,- zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten angegeben und bestehen demnach für seine beiden minderjährigen Kinder.

Als strafmildernd war anzusehen, dass es sich hierbei um die bisher erste Verwaltungsübertretung dieser Art handelt und der Beschuldigte ein volles Geständnis abgelegt hat. Bei der Strafbemessung waren keine Umstände als erschwerend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes, das angesichts der dargestellten Milderungsgründe nicht wesentlich über dem im Sinne des § 21 Abs. 1 VStG umschriebene geringfügige Verschulden liegt, konnte aber mit einer Strafe von jeweils EUR 70,- das Auslangen gefunden werden. Beide Strafen sind jeweils am untersten Ende des Strafrahmens angesiedelt (Höchstmaß 4.000,- EUR). Der Strafbemessung wurde das angegebene Einkommen des Beschuldigten zugrunde gelegt.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als zwei Wochen ist, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht ist, nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen. Die festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von je einer Stunde erscheint der KommAustria mit Rücksicht auf die obigen Ausführungen zur Bemessung der Geldstrafe angemessen.

4.5. Kosten des Strafverfahrens

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 EUR zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- EUR anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe, somit EUR 14.-, zu leisten hat. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl KOA 1.960/13-015** – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

- Andreas Mayr, Stadtplatz 7, 3874 Litschau, **per RSb**